

Satzung oikos Witten/Herdecke e.V.

ARTIKEL 1

An der Universität Witten/Herdecke besteht ein Verein im Sinne von § 21 ff. BGB mit Sitz in Witten. Er trägt den Namen oikos Witten/Herdecke, Studierendeninitiative für Nachhaltiges Wirtschaften. Angestrebt wird eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister; nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, dass unser heutiger Lebensstandard nicht auf Kosten der Lebensqualität zukünftiger Generationen realisiert wird. Vielmehr sollen diese beiden Ziele in Einklang gebracht werden. Dies schließt den Schutz der natürlichen Ressourcen ebenso mit ein, wie die Sicherstellung sozialer Standards.

ARTIKEL 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt:

- a. die Förderung von Problemlösungen, sowie interdisziplinärer Diskussion und Forschung im Spannungsfeld zwischen Umweltschutz, sozialer Gerechtigkeit und Wirtschaft,
- b. die Sensibilisierung von Studierenden, Wissenschaftlern, Unternehmern und Angestellten für ökologische und soziale Aspekte und deren erfolgreiche Integration in das ökonomische Handeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

Ziel des Vereines ist es den Umweltschutz dadurch zu fördern, dass insbesondere Studierende als zukünftige Entscheidungsträger für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisiert werden und in ihren späteren beruflichen Entscheidungen Umweltaspekte mit berücksichtigen.

Darüber hinaus soll aber auch eine breitere Öffentlichkeit über Nachhaltigkeit informiert werden.

Diese Ziele werden durch eine Förderung der Bildung zum Thema Nachhaltigkeit erreicht. Der Verein organisiert Veranstaltungen und Seminare zu diesem Thema und arbeitet auf eine Veränderung des Curriculums der Universität hin, die Nachhaltigkeitsaspekte in die regulären Veranstaltungen an der Universität integriert. Außerdem besuchen Mitglieder des Vereins Schulen und informieren Schüler über das Konzept der Nachhaltigkeit.

ARTIKEL 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ARTIKEL 4 Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die sich verpflichten die Zwecke des Vereines aktiv zu fördern.

Für die Aufnahme einer Person als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Der Austritt kann jederzeit einseitig durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

ARTIKEL 5 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat
d) die Kontrollstelle (Revisor).

ARTIKEL 6 Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vorstands, des Beirat oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

ARTIKEL 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Ernennung der Beiräte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 13
- f) die Total- oder Teilrevision der Statuten
- g) die Auflösung des Vereins gemäß Artikel 16.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

ARTIKEL 8 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem Finanzvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu zwei weitere Vorstandsposten besetzen. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bis zu ihrer Entlastung durch die Mitgliederversammlung führen die Vorstände kommissarisch ihre Aufgaben weiterhin aus.

ARTIKEL 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins
- b) die Vorbereitung des Budgets
- c) die Buchführung und die Vorbereitung der Jahresrechnung
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Vorbereitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zu Händen der Mitgliederversammlung
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

ARTIKEL 10 Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

ARTIKEL 11 Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden.

Die Mitglieder des Beirates sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit, welche die Aktivitäten des Vereins unterstützen.

Die Beiräte haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

ARTIKEL 12 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie ist verantwortlich für die Überprüfung der Jahresrechnung und die Stellung eines Antrags zu ihrer Genehmigung zu Händen der Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 13 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Beiträgen aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen.

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest, diese können 0,00 € bis 20,00 € betragen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

Die Stadt Witten,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- ARTIKEL 14 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht. Für Vereinsschulden haftet nur der Verein.
- ARTIKEL 15 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- ARTIKEL 16 Der Verein wird aufgelöst durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- ARTIKEL 17 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- ARTIKEL 18 Diese Statuten treten am 15. Dezember 2005 anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung in Kraft.